



**Stellungnahme zu den kolumbianischen Gesetzesentwürfen im  
Rahmen des Demobilisierungsprozesses der Regierung Uribe mit  
“bewaffneten Gruppen”**

**Vortrag von Prof. Dr. Kai Ambos  
beim FriEnt Fachgespräch**

**„Demobilisierung, Reintegration und Straflosigkeit in Kolumbien –  
Chancen und Risiken für externe Akteure“**

**03./04. November 2004 in Bonn**

---

FriEnt ist eine Arbeitsgemeinschaft von:

FriEnt is a Working Group of:

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ), Evangelischer Entwicklungsdienst (EED), Friedrich-Ebert-Stiftung (FES), Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), Katholische Zentralstelle für Entwicklungshilfe/Misereor, Konsortium Ziviler Friedensdienst, Plattform Zivile Konfliktbearbeitung/Institut für Entwicklung und Frieden (INEF)

## **Stellungnahme zu den kolumbianischen Gesetzesentwürfen im Rahmen des Demobilisierungsprozesses der Regierung Uribe mit “bewaffneten Gruppen”**

### **I. Vorbemerkung**

Die folgende Stellungnahme beruht auf einem Vortrag, den der Verfasser auf einer Sitzung der interinstitutionellen „Gruppe Friedensentwicklung“ im Rahmen des Fachgesprächs „Demobilisierung, Reintegration und Straflosigkeit in Kolumbien“ in Bonn am 3. November 2004 gehalten hat. Zu diesem Zeitpunkt standen zwei Gesetzesentwürfe zum aktuellen Friedensprozess in Kolumbien zur Diskussion: Zum einen der **ursprüngliche Regierungsentwurf** vom August 2003, der aus rechtsstaatlicher und völkerrechtlicher Sicht auf erhebliche Kritik gestoßen ist, u.a. auch des Verfassers (vgl. Ambos, in: *La corte penal internacional*, 2004, S. 205 ff., S. 210 ff.). Aufgrund dieser Kritik wurde der Entwurf von der Regierung zurückgezogen und von einigen Parlamentariern (auch der Opposition, u.a. Antonio Navarro Wolf) in Absprache mit der Regierung ein **geänderter Entwurf** im April 2004 vorgelegt (sogenanntes „pliego de modificaciones“). Dieser Entwurf bildete die Grundlage des damaligen Vortrags des Verfassers und der folgenden Analyse (II.). Der darin vorgesehene Verfahrensablauf ist im *Anhang* zu dieser Stellungnahme dargestellt.

Im Herbst 2004 hat eine Gruppe von Parlamentariern (u.a. Senator Rafael Pardo; Abg. Gina Parody, Uribista; Abg. Luis Fernando Velasco Chaves, Liberaler; Abg. Wilson Borja, Alternativa Democrática; Gustavo Petro Urrego, Polo Democrático Independiente; Abg. Telesforo Pedraza, Nueva Fuerza Democrática) einen weiteren Entwurf vorgelegt (hier sog. **Pardo-Entwurf**), der Anfang 2005 im Senat eingebracht wurde (proyecto de ley 208/2005). Die Regierung selbst hat ihren neuen Entwurf im Februar 2005 (**RegE 2005**) vorgelegt. Unter III wird auf diese neueren Entwicklungen eingegangen; es wird sich zeigen, dass sie die hier unter II. geäußerten Bedenken teilweise aufgreifen. Weitere Entwürfe (u.a. proyectos de ley 180/2004 der Senatorin Piedad Córdoba; 207 sowie 209/2005 des Senators Moreno de Caro; 210/2005 des Senators Ricardo Español; 212/2005 von Armando Benedetti) können im Rahmen dieses Auftrags nicht berücksichtigt werden; ihre Existenz zeigt aber die Komplexität der Problematik und die Vielschichtigkeit der Ansätze, die eine genauere Analyse notwendig machen würde.

## II. Probleme des Entwurfs vom April 2004, insbesondere aus völkerstrafrechtlicher Sicht

### 1. Völkerrechtliche Vorgaben

Der völkerrechtliche Rahmen wird durch die Interamerikanische Menschenrechtskonvention (AMRK), die Rechtsprechung des Interamerikanischen Menschenrechtsgerichtshofs und das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH-Statut) abgesteckt. Auf interamerikanischer Ebene folgt aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs (von Velásquez-Rodríguez bis zu 19 Comerciantes vom 5.7.2004), dass aus der AMRK eine Verfolgungs- und Bestrafungspflicht bei schweren Menschenrechtsverletzungen besteht. Als solche gelten das Verschwindenlassen von Personen, extralegale Hinrichtungen und Folter. Im Einzelnen ergeben sich daraus folgende völkerrechtliche Pflichten der Vertragsstaaten der **AMRK**:

- Zugang zu Gericht und *gerichtlicher Schutz* aufgrund Art. 8, Abs. 1, 25 AMRK und zwar „gemäß den in der Konvention vorgesehenen Standards“ (Urteil vom 5.7.2004, §§ 159 ff., 181).
- *Untersuchungs- und Ermittlungspflichten* der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten und zwar „mit Ernsthaftigkeit und nicht als eine bloße Formalität, die von vornherein zur Unwirksamkeit verurteilt ist“ (ebd., § 184), „mit dem Ziel, alle tatsächlichen und intellektuellen Täter der begangenen Verletzungen zu identifizieren, abzuurteilen und zu sanktionieren“ (§ 263) sowie die „ernsthafte Suche nach den Resten der Opfer“ (§ 264 ff.).
- Das *Recht der Opfer auf Wahrheit* (§ 176), wobei diesem nicht ohne Weiteres mit innerstaatlichen Verfahren genüge getan wird, sondern mit „dem Recht der Opfer und seiner Familienangehörigen auf die Wahrheit des Geschehenen und auf eine Sanktion der Verantwortlichen“ (§§ 188, 258).

Der Interamerikanische Menschenrechtsgerichtshof hat weiterhin festgestellt, dass *Wiedergutmachung* auch *durch ein gerechtes Urteil* geleistet werden könne: „Das Urteil stellt per se eine Art der Wiedergutmachung dar.“ (ständige Rechtsprechung, zuletzt ebd. § 247, vgl. dort auch für die Formen der Wiedergutmachung §§ 253 ff., die teilweise denen des Entwurfs entsprechen, wird doch etwa auch ein Monument als symbolische Wiedergutmachung, §§ 272 ff., genannt).

Kolumbien ist auch dem **IStGH-Statut** verpflichtet. Kolumbien hat am 5.8.2002 sein Ratifikationsinstrument hinterlegt (Art. 125 Abs. 2 Statut), das Statut ist damit für Kolumbien am **1.11.2002** in Kraft getreten (Art. 126 Abs. 2), ab diesem Zeitpunkt be-

gangenen völkerrechtliche Kernverbrechen (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Art. 5-8) können grundsätzlich vom IStGH verfolgt werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass Kolumbien mittels einer Erklärung gemäß Art. 124 die Zuständigkeit des IStGH bezüglich Kriegsverbrechen auf sieben Jahre ausgesetzt hat (also bis zum 1.11.2009). Unabhängig von diesen, die *Zuständigkeit des IStGH* betreffenden Fragen, ergeben sich aus dem Statut zahlreiche Vertragstreuepflichten für Vertragsstaaten, also auch Kolumbien, und zwar insbesondere die Verpflichtung die *Straflosigkeit* der genannten völkerrechtlichen Kernverbrechen *zu verhindern*. Die Verabschiedung eines Gesetzes, dass die Straflosigkeit für die genannten Kernverbrechen vorsieht, wäre mit diesen Verpflichtungen unvereinbar. Handelt es sich um nach dem 1.11.2002 begangene Taten des Völkermords oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre überdies der IStGH zur Verfolgung zuständig. Der in Art. 17 vorgesehene Komplementaritätsgrundsatz, der grundsätzlich einen Vorrang der Strafverfolgung durch den Territorialstaat anordnet, würde Kolumbien in diesem Fall wenig helfen, denn Kolumbien wäre – aufgrund eines solchen Gesetzes – gerade nicht zur Strafverfolgung im Sinne dieser Vorschrift fähig. Im Übrigen würde die Verabschiedung eines solchen Gesetzes auch erhebliche Zweifel im Hinblick auf den Strafverfolgungswillen Kolumbiens aufkommen lassen. Unverhältnismäßig niedrige Strafen könnten vom IStGH ebenfalls als Ausdruck eines fehlenden ernsthaften Verfolgungswillens verstanden werden.

## **2. Probleme des Entwurfs**

Anknüpfend an die vorherigen Ausführungen stellt sich insoweit zuvörderst die Frage, ob eine erhebliche Strafmilderung auf fünf bis zehn Jahre bei völkerrechtlichen Kernverbrechen mit dem **Gebot ernsthafter Strafverfolgung** und **gerechten Schuldausgleichs** vereinbar ist. Das Problem stellt sich hier als Verhältnismäßigkeit im umgekehrten Sinne dar, nämlich im Hinblick auf die Höchststrafe von 40 Jahren im allgemeinen kolumbianischen Strafrecht (vgl. Art. 58 Nr. 3, 104 Nr. 9, 135 ff., 165, 180 f. Código Penal) bzw. von 60 Jahren (bei Delikt konkurrenz) und 50 Jahren (in den übrigen Fällen) aufgrund des am 1.1.2005 in Kraft getretenen Gesetzes 890/2004 (es erhöht die Strafe bei allen Delikten um 1/3 im Hinblick auf die Mindeststrafe und um die Hälfte im Hinblick auf die Höchstsstrafe). Wird man eine effektive Strafe von max. 10 Jahren für schwerste Menschenrechtsverletzungen als in diesem Sinne verhältnismäßig betrachten können, wenn weniger schwere Straftaten nach allgemeinem kolumbianischem Strafrecht mit höheren Strafen bedroht werden? Die

Beantwortung der Frage würde eine genauere Untersuchung des kolumbianischen Strafsystems in normativer und empirisch-praktischer Hinsicht erforderlich machen, denn sie kann – angesichts weltweit erheblich divergierender Strafraumen – nicht abstrakt, sondern nur konkret im Hinblick auf das betroffene Kriminaljustizsystem beantwortet werden. Die Entwürfe vom August 2003 und April 2004 behandeln alle Verbrechen gleich und enthalten – im Gegensatz zu den beiden neueren Entwürfen (dazu III.) – keine Ausnahme für die genannten völkerrechtlichen Kernverbrechen. Es wird nur (Art. 16 Entwurf April 2004) als Voraussetzung der Strafmilderung verlangt, dass das Verbrechen im Zusammenhang mit den Zielen der bewaffneten Organisation und während oder gelegentlich der Zugehörigkeit zu dieser Organisation begangen wurde.

Ein weiteres Problem der beiden Entwürfe besteht in dem erheblichen **Einfluss des Präsidenten** auf das vorgesehene Verfahren (vgl. auch Anhang). Bei günstiger Stellungnahme des Tribunals über die Zulässigkeit einer Vergünstigung liegt deren Gewährung im Ermessen des Präsidenten (Art. 13). Damit wird der Grundsatz der Gewaltenteilung jedenfalls für die Fälle verletzt, in denen das Tribunal die Begünstigung für zulässig hält. Die Art der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe wird von der Regierung bestimmt (Art. 15, „casa por carcel“). Dies hat dem Entwurf den Vorwurf eingetragen, eine Spezialgerichtsbarkeit/-gerechtigkeit des Präsidenten zu schaffen.

Der Entwurf verhält sich nicht klar zur **rechtlichen Qualifikation der** in Rede stehenden **Taten**. Er spricht allgemein – im Zusammenhang mit der Opferdefinition (Art. 1) von „strafbare Verhaltensweisen, die gelegentlich des bewaffneten Konflikts begangen wurden“ Warum spricht er nicht von Verbrechen des humanitären Völkerrechts oder völker(straf)rechtlichen Verbrechen? Es fehlt jedenfalls nicht an spanischen Begriffen: delitos/crímenes del conflicto armado/del derecho humanitario internacional, crímenes internacionales etc. Man scheint hier mit der Begrifflichkeit verbundene (völkerrechtliche) Rechtsfolgen vermeiden zu wollen. Auch insoweit gehen die jüngeren Entwürfe mit der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit Kolumbiens offensiver und selbstbewußter um (vgl. III.).

Der im Entwurf vorgesehene **Verfahrensablauf** (vgl. Anhang) ist geprägt von einer Unterscheidung zwischen einem hier sog. Normalverfahren und einem abgekürzten

Verfahren aufgrund eines Geständnisses der sich stellenden Personen. Ferner wird auf Verfahren nach Abschluss eines Friedensabkommens Bezug genommen (Art. 7). Insoweit stellt sich zunächst die Frage, inwieweit die Erwartung nachträglicher Ermittlungen und Verfahren überhaupt realistisch ist. Was das abgekürzte Verfahren angeht, so wird aufgrund des Inkrafttretens der neuen Strafprozessordnung (CPP) zum 1.1.2005 diese anwendbar sein, damit statt der „sentencia anticipada“ (Art. 40 ff. CPP 2000) also die Regeln der *aceptación de cargos*“ (Art. 346 ff. CPP 2004). Daraus könnten sich gewichtige Unterschiede ergeben, setzt doch die *sentencia anticipada* ein Geständnis voraus und damit bestimmte Ermittlungen zu dessen Verifikation. Die neuen Entwürfe ordnen deshalb *a limine* Ermittlungen zur Überprüfung des Geständnisses an (Art. 19 Pardo-Entwurf, Art. 32 RegE. 2005). Dies ist auch vor dem Hintergrund der bisherigen kolumbianischen Erfahrung mit Strafmilderung aufgrund Geständnisses notwendig. Denn ohne Umfang und Wahrheitsgehalt eines solchen Geständnisses überprüfen zu können, kann ihm schlechterdings keine strafmildernde Funktion zugeschrieben werden.

Die generell komplexe Frage des **Verhältnisses von historischer Wahrheit und individuellen Strafverfahren** wird von dem Entwurf nicht angemessen behandelt, geschweige denn gelöst. Der Entwurf sieht keine Wahrheitskommission, sondern ein *Supertribunal* für die Wahrheit, Gerechtigkeit und Wiedergutmachung vor. Der Entwurf vereinigt damit höchst unterschiedliche Funktionen in einer Institution, nämlich einerseits die Funktion der allgemeinen gesellschaftlichen Befriedung durch Vergangenheitsaufarbeitung und Feststellung der Wahrheit und andererseits der individuellen Strafgerechtigkeit durch Verhängung schuldangemessener Strafen. Der Entwurf scheint die Funktion und Leistungsfähigkeit eines Strafverfahrens zu überschätzen und führt fast zwangsläufig zu einer Überforderung der Mitglieder des zu errichtenden Tribunals. Dieses (drei- bis fünfköpfige!) Tribunal hat die Aburteilung der Tatverdächtigen als gerichtliche Funktion im engeren Sinne wahrzunehmen, ferner die Überwachung der Auflagen als gerichtliche Funktion im weiteren Sinne (in dem ursprünglichen Entwurf war dafür eine Verifikationskommission vorgesehen) und schließlich wohl auch die Wahrheitssuche als gesellschaftspolitische Aufgabe. Der Entwurf vermischt die historische Aufklärungsfunktion einer – eben nicht nur mit Juristen besetzten – Wahrheitskommission mit der strafjuristischen Aburteilung von

Einzelaten und –tätern durch ein Gericht. Er setzt sich damit in bewussten Gegensatz zu Erfahrungen in anderen Prozessen der Vergangenheitsaufarbeitung.

Daneben ist noch auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Ein solches Tribunal kann nicht, wie im Entwurf vorgesehen, durch den Präsidenten der Republik, sondern nur durch ein Organisationsgesetz des Kongresses geschaffen werden. Der Entwurf verstößt insoweit gegen Art. 152 (b) der kolumbianischen Verfassung.
- Der Entwurf äußert sich nicht zur Frage der Gewährleistung der Sicherheit und der Unabhängigkeit der Mitglieder des Tribunals.
- Der Entwurf trennt die Funktion der gerichtlichen Schuldfeststellung (Art. 2) von der Vollstreckung des Schuldspruchs durch spezielle Vollstreckungsrichter (Art. 4). Sollte diese Kompetenz nicht besser in einer Hand liegen?
- Der Entwurf erlegt den Vollstreckungsrichtern die Verifikation der Verpflichtungen der Begünstigten auf (z.B. Art. 25 Abs. 2, Art. 29 Abs. 34), doch ist fraglich, ob eine solche Kontrolle durch Richter praktisch machbar ist.

### III. Neuere Entwicklungen und (vorläufige) Gesamtbewertung

Nach dem beschriebenen Entwurf wurden zwei weitere Entwürfe vorgelegt (s. schon I.). Der **Pardo-Entwurf** wurde ohne Beteiligung der Regierung erarbeitet, dieser jedoch zur Stellungnahme übersandt. Bis Ende des Jahres 2004 und damit bis zum Abschluss der Sitzungsperiode hat die Regierung sich nicht offiziell zu diesem Entwurf geäußert, stattdessen jedoch auf der Geberkonferenz in Cartagena ihren eigenen **RegE 2005** vorgelegt wird. Damit existiert *kein* zwischen Exekutive und Legislative *konsentierter Entwurf* (vgl. auch El Tiempo, 3.2.2005: „se rompió diálogo entre Gobierno y congresistas ...“).

Nimmt man eine **Gesamtbewertung** der vorliegenden Entwürfe vor, so kann man sagen, dass, nach dem – vor allem aus Sicht der Geber – inakzeptablen ersten Regierungsentwurf mit den beiden Folgeentwürfen Verbesserungen eingetreten sind. Was zunächst den *Entwurf vom April 2004* angeht, so sieht dieser statt der ursprünglich vorgeschlagenen Straflosigkeit nun immerhin eine Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren vor. Freilich ist darin eine bisher in Kolumbien übliche Sperrvorschrift für besonders schwere Menschenrechtsverbrechen nicht enthalten. Demgegenüber bestimmt der *Pardo-Entwurf* explizit, dass ein Erlöschen der Strafverfolgung durch ei-

nen Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft in keinem Fall möglich ist, wenn es sich um schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord (nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs) sowie Terrorismus handelt (Art. 29 des Entwurfs). Diese **menschenrechtlich-völkerstrafrechtliche Grenze** wird im Hinblick auf die Einstellungsmöglichkeiten des (zu schaffenden) Sondertribunals für die Wahrheit, Gerechtigkeit und Wiedergutmachung wiederholt (Art. 32 Abs. 1). Der Pardo-Entwurf kommt damit zwar den Bedenken der Gebergemeinschaft entgegen, er sieht aber *keine absolute* menschenrechtlich-völkerstrafrechtliche Grenze im Hinblick auf die Möglichkeit der *vorzeitigen Haftentlassung* vor. Gemäß Art. 33 ff. kann diese auch den Tätern der genannten schweren Verbrechen gewährt werden, wobei allerdings mindestens 5 Jahre tatsächlich verbüßt werden müssen (Art. 35 (b)) und keine Höchststrafe festgesetzt wird. Insoweit stellt sich die schon oben (II.) aufgeworfene Frage, ob eine solche **Strafe** angesichts der Unrechts- und Schuldschwere der in Rede stehenden Taten und im Vergleich zur kolumbianischen Höchststrafe von 60 Jahren als **angemessen** betrachtet werden kann.

Der Pardo-Entwurf enthält weitere Neuigkeiten, von denen folgende besonders Erwähnung verdienen:

- Die Schaffung einer Abteilung zur Beratung und Verteidigung der Opferinteressen innerhalb der Procuraduría General de la Nación (Art. 15).
- Wiederherstellung auch der bürgerlichen Rechte der Opfer (Art. 51), was etwa auch die politische Rehabilitation eliminierten Organisationen wie der Unión Patriótica einschließt.
- Ein integriertes Konzept von Gerechtigkeit, Wahrheit und Wiedergutmachung mit besonderer Betonung des Rechtes auf Wahrheit („conservación de archivos“) und des Rechtes der Opfer auf Wiedergutmachungsleistungen (Art. 5, 6, 41 ff., 47 ff., 62 ff.).
- Feststellung und Verbreitung der (gerichtlich festgestellten) Wahrheit (Art. 54).
- Schaffung eines nationalen Wiedergutmachungsrats („Consejo Nacional de reparación a víctimas de la violencia“) zugunsten der Gewaltopfer (Art. 58).
- Vollständige Freilassung der von den illegalen Gruppen Entführten als Voraussetzung eines Friedensabschlusses und der im Gesetz vorgesehenen Begünstigungen (Art. 16 (d)).



- Eine Aufstellung der Güter, insbesondere der unbeweglichen Güter (des Landbesitzes), die von den Mitgliedern der illegalen Gruppen rechtswidrig übernommen wurden (Art. 17 Abs. 6).

Auf den ersten Blick – eine **genauere Analyse** war nicht Teil dieses Arbeitsauftrages und **bleibt vorbehalten** – stellt der *RegE 2005* eine Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Entwurf dar und übernimmt zahlreiche Ansätze des Pardo-Entwurfs (etwa die Schaffung einer Sonderabteilung in der Procuraduría gemäß Art. 28 und eines nationalen Wiedergutmachungsrats gemäß Art. 49). Er bleibt jedoch in den im Hinblick auf die völkerrechtlichen Vorgaben (s. II.) besonders wichtigen („harten“) Fragen hinter dem Pardo-Entwurf und damit den Forderungen der internationalen Gemeinschaft zurück. Was die menschenrechtlich-völkerstrafrechtliche Grenze für schwere Menschenrechtsverletzungen angeht, so ist sie im RegE 2005 nur im Hinblick auf eine mögliche Einstellung der Staatsanwaltschaft vorgesehen (Art. 11.1); im Übrigen kann solchen Tätern auch die vorzeitige Haftentlassung angeboten werden, wobei eine 2/5 Verbüßung bei effektiver Strafe zwischen 5 und 10 Jahre vorgesehen ist (Art. 18). Zu berücksichtigen ist dabei freilich, dass ein Täter möglicherweise aufgrund kumulativer Strafmilderung von vorneherein unter 5 Jahre verbüßen muss (Art. 18 Abs. 3, auch das bedarf genauerer Analyse!). Entspricht dies i.W. dem Pardo-Entwurf, so sieht der RegE 2005 als Voraussetzung der Vergünstigung nicht die Rückgabe unbeweglichen (Land-)Besitzes vor und dies scheint in der Tat einer der Hauptstreitpunkte zwischen den beiden Lagern gewesen zu sein. Weitere problematische Aspekte des RegE sind:

- Bedenklich **Rolle der Exekutive** bei der Verifizierung der von den Demobilisierten gegebenen Informationen: Die Exekutive informiert die Judikative und soll deren Ermittlungen „orientieren“ (Art. 10 insbes. Abs. 5, 6). Damit greift die Exekutive erheblich in eigentlich judikative Funktionen ein
- Der RegE verhält sich nicht eindeutig im Bezug auf die Definitionen und **Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts** auf dieses Recht (z.B. Art. 5 Abs. 2) und bestimmt die bewaffneten Gruppen auch auf der Grundlage der anerkannten Definition des 2. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen (Art. 7), er sagt aber, soweit ersichtlich, an keiner Stelle, dass in Kolumbien ein nicht-internationaler bewaffneter Konflikt

i.S.d. humanitären Völkerrechts vorliegt. Damit nimmt er sich die Möglichkeiten die bewaffneten Gruppen, die eigentlich von dem Demobilisierungsprozess erfasst werden sollten, unter Rückgriff auf die humanitärvölkerrechtlich anerkannte Kombatientendefinition klar zu erfassen. Nach dieser Definition würden **Drogenhändler** oder Gruppen, deren Hauptziel und –tätigkeit der Drogenhandel ist, *a limine* aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen werden, so dass es der Sondervorschrift des Art. 9.1.6 gar nicht bedürfte. Praktisch wird es freilich ohnehin schwierig sein, die Haupttätigkeit des Drogenhandels nachzuweisen.

- Der RegE (und auch der Pardo-Entwurf) enthalten zahlreiche **technische Fehler in prozessrechtlicher Hinsicht**. Das ist zum einen darauf zurückzuführen, dass man den Demobilisierungsprozeß in das allgemeine Strafverfahren zu integrieren versucht anstatt von vorneherein ein Sonderverfahren zu schaffen. Dabei werden zum anderen zentrale prozessrechtliche Begriffe und Konzepte verkannt. Ein zentraler Punkt ist insoweit die **Rechtswirkung einer staatsanwaltschaftlichen Einstellung** (Art. 11 ff. „resolución inhibitoria“). Hier sind verschiedene Konzepte im kolumbianischen Strafprozessrecht zu unterscheiden (neben der genannten „resolución inhibitoria“ existieren die „cesación de procedimiento“ und die „preclusión de investigación“) und es wäre äußerst bedenklich, würde man der Einstellung i.S.d. Art. 11 ff. eine Rechtskraftwirkung zuschreiben, denn dann käme eine Wiederaufnahme des Verfahrens, etwa nach Gewinnung neuer Erkenntnisse, grundsätzlich nicht mehr in Betracht. Um das klarzustellen, sollte der Entwurf von vorneherein ein Art *Einstellung auf Bewährung* („suspensión del procedimiento a prueba“) vorsehen, womit die Möglichkeit des Widerrufs der Einstellung bei Nichterfüllung von Bewährungsaufgaben oder aus anderen festzulegenden Gründen (z.B. sich nachträglich als falsch herausstellendes Geständnis des Begünstigten) möglich wäre. Problematisch ist auch die Verwendung der „**bedingten Freilassung**“ (libertad condicional) im RegE (Art. 18 ff.). Dabei handelt es sich eigentlich prozessrechtsdogmatisch um eine *Strafrestaussetzung*, nach dem RegE kann sie aber auch nach Vollverbüßung der vorgesehenen Höchst-

strafe von 10 J. erlassen werden (Art. 18 Abs. 2). Überdies wendet der RegE die Figur auf Verdächtige, Beschuldigte, Angeklagte und Abgeurteilte an (Art. 19), wertet sie damit also zu einer allgemeinen Figur des Strafverzichts oder –erlasses auf.

Abseits dieser eher „technischen“ Fragen liegen zwischen dem Ansatz der Regierung und der linksliberalen bzw. zivilgesellschaftlichen Opposition scheinbar unüberbrückbare Gegensätze im Hinblick auf die vollständige **Aufarbeitung** und Zurechnung der Gewaltakte des Paramilitarismus. Beide Seiten scheinen von einem unterschiedlichen **Wahrheitsverständnis** auszugehen. Während die Regierung das Geständnis bestimmter Einzeltaten von bloßen „*Ausführungstätern*“, den Befehle ausführenden unmittelbar Handelnden („willigen Vollstreckern“), als „Wahrheit“ und damit ausreichend betrachtet (man könnte insoweit von „beschränkter Wahrheit“ oder „Wahrheit i.e.S.“ sprechen), fragen zivilgesellschaftliche Gruppen nach den „*Führungstätern*“, also nach denjenigen, die die intellektuelle und finanzielle Verantwortung für die Gewalt des Paramilitarismus tragen, sie zielen also auf umfassende Wahrheit oder „Wahrheit i.w.S.“. Mit anderen Worten: Während die Regierung die strafrechtliche Vergangenheit der Hintermänner über die Geständnisse der Ausführungstäter (gleichsam als „Sündenböcke“ oder „Bauernopfer“) reinzuwaschen gedenkt, diese wohl sogar politisch rehabilitieren will, geht es der anderen Seite gerade um die Komprometierung dieser Hintermänner und die Offenlegung der gesamten paramilitärischen Struktur. Die praktische Gefahr des Regierungsansatzes besteht darin, dass über die Geständnisse der Ausführungstäter die „ganze“, umfassende Wahrheit von einer subjektiven und selektiven Wahrheit verdrängt und vielleicht niemals ans Licht der Öffentlichkeit kommen wird. Damit wird die Regierungsposition – zumal gemessen an den üblichen und bekannten Instrumenten nationaler Versöhnungsbemühungen (vgl. zuletzt *Brahimi*, Sonderberater von Koffi Anan, E+Z 2005/2, 59) - einer umfassenden Versöhnungspolitik und Aufarbeitung der vergangenen Menschenrechtsverletzungen nicht gerecht. Dazu bedürfte es zumindest der Einrichtung einer Wahrheits- und Versöhnungskommission, die zumindest das leistet, was per Strafverfahren, zumal nach den Regierungsentwürfen, nicht zu leisten ist. Erfahrung gibt es derer, nicht zuletzt in Lateinamerika, viele (vgl. zuletzt *Criminal Law Forum* 15, 2004, Heft 1-2, S. 1-272).

## ANHANG

### **PROYECTO DE LEY DE JUSTICIA Y REPARACIÓN**

- geänderte Fassung April 2004 [urspr. F. v. August 2003] -

#### **A. VERFAHRENSABLAUF**

##### **I. Ausgangssituation**

1. Friedensabkommen mit bewaffneter Gruppe (kollektiv, Art.

5)



2. Mitglieder als potentielle Begünstigte (auch individuell, Art.

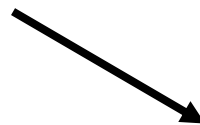
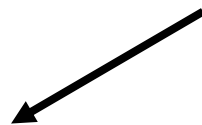
17)



Namensliste → **(P)**: Überprüfung ?

##### **II. Staatsanwaltschaft: Sondereinheit „Verdad, Justicia, Reparación“**

3. Zusammenfassung der Ermittlungen / Verfahren (Art. 8)



Normalverfahren  
("investigación ordinaria")

Abgekürztes Verfahren  
("sentencia anticipada")



4. Anklage



Absprache ("acuerdo")

##### **III. Gericht: "Tribunal para la Verdad, Justicia, Reparación"**

5. Zusammenfassung anhängiger Verfahren/Verurteilungen  
(Art. 9)



- 30 Tage

6. Einheitsurteil ("sentencia única") + Einheitsstrafe ("pena única")

- 60 Tage

7. Rechtsmittel zum Corte Suprema (Art. 10)



8. Einzelstellungnahmen ("concepto individual") bzgl. jedes potentiell Begünstigten (Art. 11) -> **(P)** Kriterien Art. 16?

#### IV. **Präsident**

9. Bei günstiger Stellungnahme ("concepto favorable") entscheidet

Präsident über Gewährung der Begünstigung (Art. 13 Abs.

1)



=> Ermessenspielraum, Begnadigung <-> Art. 2 a.F.



10. Liste der Begünstigten

#### V. **Erneut Gericht**

11. Bestimmung der "alternativen Strafe" (zwischen 5–10 J.) gemäß Art. 13 Abs. 2 (Art. 1), kein Rechtsbehelf <-> Art. 11 ff. a.F. (keine Freiheitsstrafe)

12. Weitere Maßnahmen: Wiedergutmachung, "Handlungen zur Überwindung des Konflikts" (?), Nebenstrafen (Art. 14, 25, 29, 31 ff.)



## **VI. Erneut Präsident**

13. Bestimmung des Vollstreckungsortes (Art. 15, auch Ausland!)



## **VII. Vollstreckung und Bewährung** (Vollstreckungsrichter, Art. 4)

14. Nach Vollstreckung Bewährungszeit von 5 oder 10 J. (Art. 18)



15. Widerruf der Strafaussetzung bei Nichterfüllung der Auflagen (Art. 20) <-> endgültige Freiheit (Art. 19)